

3. Die damalige Diöcesanordnung.

Der wichtigste Fortschritt dieser Epoche ist, dass eine Reihe Bistümer — das älteste Verzeichnis zählt neun auf — den Rang von Metropolen erhielten. Auch hier kann man unterscheiden wirkliche Metropolen und solche ohne Suffragane, entsprechend den autokephalen Erzbischöfen der älteren byzantinischen Zeit. Die ersteren sind:

I. Kastoria mit den Suffraganen 1. Moglena, 2. Moleschos, 3. Sisanion.

II. Pelagonia mit den Suffraganen: 1. Prilapos, 2. Belessos.

III. Belegrada mit den Suffraganen: 1. Ispatia-Muzekia, 2. Elbassan.

IV. Strumnitza mit den Suffraganen: 1. Rhodobistion, 2. Balantobon.

V. Korytza mit dem Suffragan Deabolis-Selasphoros.

Dazu kommen die vier Titularmetropolen ohne Suffragane: 1. Bodena, 2. Grebena, 3. Aulon, 4. Debra. Endlich sind noch die unmittelbaren Suffragane von Achrida zu nennen: 1. Prespa, 2. Kitzaba, 3. Gkora und Mokra.

Beide Verzeichnisse des Chrysanthos zeigen übrigens einen Zustand, der vor 1660 liegt, da Sisanion ausdrücklich als Bistum erwähnt wird, obschon es um diese Zeit Metropolis ward. Indessen dieser Bestand ist allmählich stark reduziert worden. Die Eparchien Moglena und Moleschos wurden uniert; ebenso ist das Bistum Prilapos wieder früh mit der Metropolis vereint worden. Belegrada hat mit sich nicht nur seine beiden Suffraganbistümer, sondern auch die Metropolis Aulon vereinigt. Auch Deabolis ging ein, und seitdem führt der nun suffraganlose Metropolit von Korytza den Titel von Korytza-Selasphoros. Aehnlich sind die Suffragane von Strumnitza verschwunden. Debra und Kitzaba werden gleichfalls vereint, sind aber ein einfaches Bistum.

Aubert le Mire berichtet, dass der Anfang des XVII. Jahrhunderts bei ihm in Antwerpen weilende Erzbischof Nektarios ihm erzählte: *hunc sese titulum more majorum usurpare solitum: Nectarius archiepiscopus primae Justinianae Achridae et totius Bulgariae, Serviae, Albaniae et aliorum locorum. addebat sex esse metropolitae et decem episcopos nulli nisi Achridano archiepiscopo seu primati subjectos.* LEQUIEN O. C. II 299. Dagegen Dio-